

31.03.23**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschließung zu fassen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe
(Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung)

A
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a (§ 40 Absatz 3 Satz 1 ATA-OTA-APrV)

In Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a sind in § 40 Absatz 3 Satz 1 die Wörter
,und wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt‘ zu streichen.

Begründung:

Mit der Änderung wird die Zahl der prüfenden Personen wieder auf zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer festgelegt. Die Korrektur erfolgt zur Klarstellung, dass es sich bei der genannten Zahl um die Gesamtheit der prüfenden Personen handelt. Die „und“- Verknüpfung lässt Raum für nicht intendierte abweichende Auslegungen.

Die „oder“- Verknüpfung wird richtigerweise auch in anderen Regelungen verwendet (vgl. Artikel 11 Nummer 3 und Artikel 12 Nummer 7 der vorliegenden Verordnung).

2. Zu Artikel 3 Nummer 11 (§ 60 Absatz 4 Satz 2 ATA-OTA-APrV),
Nummer 12 (§ 72 Absatz 3 Satz 2 ATA-OTA-APrV),
Nummer 13 (§ 77 Absatz 4 Satz 2 ATA-OTA-APrV),
Nummer 14 (§ 84 Absatz 3 Satz 2 ATA-OTA-APrV),
Nummer 16 (§ 98 Absatz 3 Satz 2 ATA-OTA-APrV),
Nummer 19 (§ 102 Absatz 3 Satz 2 ATA-OTA-APrV),
Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe a (§ 16a Absatz 3 Satz 11 ErgThAPrV),
Nummer 7 Buchstabe a (§ 16b Absatz 4 Satz 3 ErgThAPrV),
Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a (§ 16a Absatz 3 Satz 12 LogAPrV),
Nummer 7 Buchstabe a (§ 16b Absatz 4 Satz 7 LogAPrV),
Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe a (§ 16a Absatz 3 Satz 12 OrthoptAPrV),
Nummer 6 Buchstabe a (§ 16b Absatz 4 Satz 7 OrthoptAPrV),
Artikel 8 Nummer 6 Buchstabe a (§ 16a Absatz 3 Satz 11 DiätAss-APrV),
Nummer 7 Buchstabe a (§ 16b Absatz 4 Satz 7 DiätAss-APrV),
Artikel 9 Nummer 6 Buchstabe a (§ 16a Absatz 3 Satz 11 MB-APrV),
Nummer 7 Buchstabe a (§ 16b Absatz 4 Satz 7 MB-APrV),
Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe a (§ 21a Absatz 3 Satz 11 PhysTh-PrV),
Nummer 7 Buchstabe a (§ 21b Absatz 4 Satz 7 PhysTh-PrV),
Artikel 11 Nummer 6 Buchstabe a (§ 16a Absatz 3 Satz 13 PodAPrV),
Nummer 7 Buchstabe a (§ 16b Absatz 4 Satz 7 PodAPrV),
Artikel 12 Nummer 7 Buchstabe d (§ 18 Absatz 3 Satz 6 NotSan-APrV),
Artikel 13 Nummer 8 (§ 46 Absatz 3 Satz 4 HebStPrV),
Nummer 9 (§ 49 Absatz 3 Satz 4 HebStPrV),
Nummer 10 (§ 50 Absatz 7 Satz 4 HebStPrV),
Nummer 11 Buchstabe b (§ 57 Absatz 7 und
Absatz 8 Satz 1 HebStPrV),
Artikel 14 Nummer 7 Buchstabe a (§ 18a Absatz 3 Satz 13 PTA-APrV),
Nummer 8 (§ 18b Absatz 4 Satz 4 PTA-APrV),
Nummer 9 Buchstabe b (§ 19 Absatz 8 und
Absatz 9 PTA-APrV) und
Artikel 15 Nummer 2 (§ 100 Absatz 6 MTAPrV)

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 3 Nummer 11 ist in § 60 Absatz 4 Satz 2, in Nummer 12 in § 72 Absatz 3 Satz 2, in Nummer 13 in § 77 Absatz 4 Satz 2, in Nummer 14 in § 84 Absatz 3 Satz 2, in Nummer 16 in § 98 Absatz 3 Satz 2 und in Num-

mer 19 in § 102 Absatz 3 Satz 2 jeweils das Wort „kein“ durch das Wort „ein“ zu ersetzen.

- b) In Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe a ist in § 16a Absatz 3 Satz 11 und in Nummer 7 Buchstabe a in § 16b Absatz 4 Satz 3 jeweils das Wort „kein“ durch das Wort „ein“ zu ersetzen.
- c) In Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a ist in § 16a Absatz 3 Satz 12 und in Nummer 7 Buchstabe a in § 16b Absatz 4 Satz 7 jeweils das Wort „kein“ durch das Wort „ein“ zu ersetzen.
- d) In Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe a ist in § 16a Absatz 3 Satz 12 und in Nummer 6 Buchstabe a in § 16b Absatz 4 Satz 7 jeweils das Wort „kein“ durch das Wort „ein“ zu ersetzen.
- e) In Artikel 8 Nummer 6 Buchstabe a ist in § 16a Absatz 3 Satz 11 und in Nummer 7 Buchstabe a in § 16b Absatz 4 Satz 7 jeweils das Wort „kein“ durch das Wort „ein“ zu ersetzen.
- f) In Artikel 9 Nummer 6 Buchstabe a ist in § 16a Absatz 3 Satz 11 und in Nummer 7 Buchstabe a in § 16b Absatz 4 Satz 7 jeweils das Wort „kein“ durch das Wort „ein“ zu ersetzen.
- g) In Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe a ist in § 21a Absatz 3 Satz 11 und in Nummer 7 Buchstabe a in § 21b Absatz 4 Satz 7 jeweils das Wort „kein“ durch das Wort „ein“ zu ersetzen.
- h) In Artikel 11 Nummer 6 Buchstabe a ist in § 16a Absatz 3 Satz 13 und in Nummer 7 Buchstabe a in § 16b Absatz 4 Satz 7 jeweils das Wort „kein“ durch das Wort „ein“ zu ersetzen.
- i) In Artikel 12 Nummer 7 Buchstabe d ist in § 18 Absatz 3 Satz 6 das Wort „kein“ durch das Wort „ein“ zu ersetzen.
- j) In Artikel 13 Nummer 8 ist in § 46 Absatz 3 Satz 4, in Nummer 9 in § 49 Absatz 3 Satz 4, in Nummer 10 in § 50 Absatz 7 Satz 4 und in Nummer 11 Buchstabe b in § 57 Absatz 7 und 8 Satz 1 jeweils das Wort „kein“ durch das Wort „ein“ zu ersetzen.
- k) In Artikel 14 Nummer 7 Buchstabe a ist in § 18a Absatz 3 Satz 13, in Nummer 8 in § 18b Absatz 4 Satz 4 und in Nummer 9 Buchstabe b in § 19 Absatz 8 und 9 jeweils das Wort „kein“ durch das Wort „ein“ zu ersetzen.

- l) In Artikel 15 Nummer 2 ist in § 100 Absatz 6 das Wort „kein“ durch das Wort „ein“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei Durchführung der Kenntnisprüfungen im Rahmen von Anpassungsmaßnahmen ist die Anwesenheit der beziehungsweise des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich, da keine über Arithmetik ermittelbare Note vergeben wird. Vielmehr wird über bestanden und nicht bestanden entschieden. Aus diesem Grund ist für das Stichentscheidungsrecht der beziehungsweise des Vorsitzenden die Anwesenheit immer erforderlich. Es ist sinnvoll, ihr beziehungsweise ihm das Fragerecht zu belassen. Ein Fragerecht kann dazu beitragen, dass die oder der Vorsitzende sich Klarheit über der Kenntnis- und Kompetenzstand verschaffen und die Entscheidung auf eine gefestigte Grundlage stellen kann. Ob im Einzelnen davon Gebrauch gemacht wird, hängt unter anderem vom Prüfungsverlauf ab. Es gibt den Adressaten der Verordnung Rechtsklarheit und vermeidet Rechtsstreitigkeiten, wenn das Fragerecht explizit verankert wird.

3. Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 9 LogAPrV) und
Artikel 13 Nummer 11 Buchstabe b (§ 57 Absatz 2 bis 7 HebStPrV)

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 6 Nummer 5 ist in § 9 in der Tabelle nach der Angabe „befriedigend (3)“ das Wort „Super“ zu streichen.
- b) In Artikel 13 Nummer 11 Buchstabe b sind in § 57 die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(8)“ in „(2)“ bis „(7)“ zu ändern.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

4. Zu Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe a (§ 6 Absatz 2 Satz 1 DiätAss-APrV)

Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens einem Fachprüfer“ durch die Wörter „zwei Fachprüfern“ ersetzt.

Begründung:

Es wurde keine Änderungen zum ersten Entwurf vorgenommen. In diesem Punkt widerspricht die vorgelegte Verordnung den richterlichen Entscheidungen! (Vergleich dazu: für die MB-APrV, PhysTh-APrV und PodAPrV wurde dieser Punkt berücksichtigt).

5. Zu Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 Satz 3 MB-APrV),
Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe b (§ 12 Absatz 2 Satz 3 PhysTh-APrV),
Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 Satz 3 PodAPrV) und
Artikel 15 Nummer 2 (§ 100 Absatz 3 Satz 2 MTAPrV)
- a) In Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b sind nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ die Wörter „unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Umfangs“ einzufügen.
 - b) In Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe b sind nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ die Wörter „unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Umfangs“ einzufügen.
 - c) In Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b sind nach den Wörtern „einzelnen Aufsichtsarbeiten“ die Wörter „unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Umfangs“ anzufügen.
 - d) In Artikel 15 Nummer 2 sind in § 100 Absatz 3 Satz 2 die Wörter „einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer.“ durch die Wörter „einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der jeweiligen Aufsichtsarbeit.“ zu ersetzen.

Begründung:

Die jeweiligen schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Fächergruppen) werden in der Wertung identisch behandelt, obwohl sie jeweils einen unterschiedlichen zeitlichen Umfang umfassen.

6. Zu Artikel 13 Nummer 1 (§ 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 HebStPrV)

In Artikel 13 Nummer 1 sind § 2 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Digitale Lehrformen sind im Hochschulbereich bereits sehr verbreitet und werden insbesondere seit der Pandemie verstärkt angeboten. Selbstgesteuertes digitales Lernen ist dadurch gekennzeichnet, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung des Zeiteinsatzes selbst auswählen kann. Vor diesem Hintergrund sind Teilnahmenachweise nicht sachgerecht.

Teilnahmenachweise sind in Analogie zu Anwesenheitspflichten zu beurteilen, die im Hochschulbereich rechtfertigungsbedürftige und rechtfertigungsfähige Eingriffe in die Lern- und Studierfreiheit der Studierenden darstellen. So kann eine Anwesenheitspflicht nur verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.

7. Zu Artikel 14 Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PTA-APrV)

Artikel 14 Nummer 2 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 5 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der praktische Teil der Prüfung wird in jedem einzelnen Fach von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet.“ ‘

b) In Nummer 9 Buchstabe b ist § 19 wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Hinsichtlich der Benotung nach § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gilt, dass, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16] durchgeführt wird, die schriftlichen Aufsichtsarbeiten und die Leistungen in den mündlichen und praktischen Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts sowie der zweite Prüfungsabschnitt wie folgt benotet werden:

Berechneter Zahlenwert	Note in Worten (Zahlenwert)	Notendefinition
1,00 bis 1,49	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,49	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,49	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,49	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,49	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
5,50 bis 6,00	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Satz 1 gilt für die Bildung der Prüfungsnoten in den einzelnen Teilen des erstens Prüfungsabschnitts entsprechend.“

bb) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Hinsichtlich der Prüfung nach § 12 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gilt, dass, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16] durchgeführt wird, jede einzelne Aufsichtsarbeit von zwei

Fachprüferinnen oder Fachprüfern benotet wird. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel den berechneten Zahlenwert für die einzelne Aufsichtsarbeit und anschließend aus den berechneten Zahlenwerten der vier Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach Absatz 3 für den schriftlichen Teil der Prüfung zuzuordnen.“

cc) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Hinsichtlich der Prüfung nach § 13 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung gilt, dass, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16] durchgeführt wird, jedes einzelne Fach von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen. Ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfern bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den berechneten Zahlenwert für die Leistung in dem jeweiligen Prüfungsfach als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer und anschließend aus den berechneten Zahlenwerten für die Prüfungsleistungen die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach Absatz 3 für den mündlichen Teil der Prüfung zuzuordnen.“

dd) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

„(6) Hinsichtlich der Prüfung nach § 14 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung gilt, dass, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16] durchgeführt wird, jedes einzelne Fach von zwei Fachprüferin-

nen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen. Ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den berechneten Zahlenwert für die Leistung in dem jeweiligen Prüfungsfach als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer und anschließend aus den berechneten Zahlenwerten der Prüfungsleistungen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach Absatz 3 für den praktischen Teil der Prüfung zuzuordnen.“

ee) Absatz 7 ist wie folgt zu fassen:

„(7) Hinsichtlich der Prüfung nach § 15 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung gilt, dass, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16] durchgeführt wird, die Prüfung von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b abgenommen und benotet wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt an der Prüfung für den zweiten Prüfungsabschnitt teilzunehmen. Ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den zweiten Prüfungsabschnitt als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach Absatz 3 für die Prüfung des zweiten Prüfungsabschnitts zuzuordnen.“

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 PTA-APrV befinden sich im Prüfungsausschuss der Schule folgende Mitglieder:

1. eine bei der zuständigen Behörde beschäftigte Apothekerin oder ein dort beschäftigter Apotheker oder der eine von der zuständigen Behörde mit dieser Aufgabe betraute Person, als vorsitzende Person
2. eine beauftragte Person der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen des Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. folgende fachprüfende Personen:
 - a) mindestens eine Apothekerin oder ein Apotheker, die oder der Lehrkraft der Schule ist, sowie weitere Lehrkräften der Schule entsprechend den zu prüfenden Fächern,
 - b) sowie für den zweiten Prüfungsabschnitt in Apotheken tätigen Apothekerinnen oder Apothekern, die keine Lehrkräfte der Schule sind.

Dem Prüfungsausschuss sollen diejenigen Lehrkräfte angehören, die die zu prüfende Person in dem jeweiligen Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 PTA-APrV).

Die verpflichtende Hinzunahme von weiteren Personen als „Beisitzer oder Beisitzerin, die die Qualifikation einer fachprüfenden Person in dem jeweiligen Prüfungsfach haben“ in den Prüfungsausschuss ist nicht nur nicht erforderlich, sondern gefährdet massiv die ausreichende Besetzung der Prüfungsausschüsse. Zusätzlich zu bestellende Beisitzer und Beisitzerinnen üben auch keine Funktion im direkten Prozess der jeweiligen Abschlussprüfung aus; sie sind gemäß § 14 Absatz 2 PTA-APrV lediglich Personen, in deren „Gegenwart“ die Prüfung abläuft. Es ist nicht rechtsatzmäßig bestimmt, inwiefern die Personen anzuhören sind. Die Anhörung der beisitzenden Personen vor der Notenvergabe erfüllt keinen Zusatznutzen.

Eine solche Vorgabe findet sich in keinem der anderen Gesundheitsfachberufe.

Die erforderlichen Folgeänderungen betreffen die Regelungen für die einzelnen Prüfungsteile, ebenfalls für die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Zugleich wird mit durchgängiger Verankerung des Zwei-Prüferprinzips ohne Anwesenheitspflicht der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Arithmetik der Notenbildung einschließlich der Notentabelle ebenfalls für dies auslaufende Ausbildung eingeführt.

8. Zu Artikel 14 Nummer 4 (§ 13 Absatz 2 PTA-APrV) und
Nummer 6a – neu – (§ 15a PTA-APrV)

Artikel 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jedes einzelne Fach wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen. Ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bildet die Note für die Leistung in dem jeweiligen Prüfungsfach als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 15a zuzuordnen. Der mündliche Teil ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung in jedem Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Anschließend bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jedes Prüfungsfach aus dem berechneten Zahlenwert jeweils unter Berücksichtigung der in Zahlenwerten ausgedrückten Vornote nach § 15b den berechneten Zahlenwert für die Prüfungsnote nach § 15c. Die Berechnung folgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die einzelne Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach § 15a für den jeweiligen mündlichen Teil der Prüfung zuzuordnen.“

b) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a Benotung

Die im ersten und zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden wie folgt benotet:

Berechneter Zahlenwert	Note in Worten (Zahlenwert)	Notendefinition
1,00 bis 1,49	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht

1,50 bis 2,49	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,49	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,49	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,49	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
5,50 bis 6,00	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

“ “

Folgeänderungen:

Artikel 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer als das arithmetische Mittel die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 15a zuzuordnen. Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung in jedem Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Anschließend bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jedes

Prüfungsfach aus dem berechneten Zahlenwert jeweils unter Berücksichtigung der in Zahlenwerten ausgedrückten Vornote nach § 15b den berechneten Zahlenwert für die Prüfungsnote nach § 15c. Die Berechnung folgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die einzelne Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach § 15a für den jeweiligen schriftlichen Teil der Prüfung zuzuordnen." '

bb) Buchstabe c ist zu streichen.

b) Nummer 5 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Satz 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer als das arithmetische Mittel die Note in dem jeweiligen Prüfungsfach. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 15a zuzuordnen. Der praktische Teil ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung in jedem Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Anschließend bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jedes Prüfungsfach aus dem berechneten Zahlenwert jeweils unter Berücksichtigung der in Zahlenwerten ausgedrückten Vornote nach § 15b den berechneten Zahlenwert für die Prüfungsnote nach § 15c. Die Berechnung folgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die einzelne Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach § 15a für den jeweiligen praktischen Teil der Prüfung zuzuordnen." '

c) Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Prüfung wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt an der Prüfung für den zweiten Prüfungsabschnitt teilzunehmen.“ ‘

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer als das arithmetische Mittel die Note für die Leistung in dem mündlichen Prüfungsgespräch und anschließend unter Berücksichtigung der in Zahlenwerten ausgedrückten Vornote die Prüfungsnote nach § 15c. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 15a zuzuordnen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet die Vornote aus der Note des Unterrichtsfachs „Apothekenpraxis, einschließlich Qualitätsmanagement und Nutzung digitaler Technologien“.“ ‘

cc) Buchstabe c ist zu streichen.

d) Nach Nummer 6a – neu – sind folgende Nummern 6b und 6c einzufügen:

,6b. § 15c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Prüfungsleistungen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsfächer der staatlichen Prüfung berechneten Zahlenwerte werden jeweils als das arithmetische Mittel gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Aus den berechneten Zahlenwerten der Prüfungsleistungen und den in Zahlenwerten ausgedrückten Vornoten werden die Prüfungsnoten für die einzelnen Prüfungsfächer gebildet. Die Vornoten sind mit einem Anteil von 25 Prozent zu berücksichtigen. Die Berechnung folgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die einzelne Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach § 15a zuzuordnen.“

6c. § 15d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Durchschnittsnote nach Satz 1 Nummer 2 sowie die Gesamtnote der staatlichen Prüfung werden als das arithmetische Mittel gebildet. Die Berechnung der Noten nach Satz 2 erfolgt jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Den

berechneten Zahlenwerten nach Satz 3 sind die entsprechenden Noten nach § 15a zuzuordnen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.‘

Begründung:

Eine zwingende Anwesenheit der beziehungsweise des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist aus Gründen der Umsetzbarkeit abzulehnen. Stattdessen sollte das Zwei-Prüferprinzip auch in der praktischen Prüfung verankert werden. Die Änderung dient dem Gleichklang mit den übrigen Gesundheitsfachberufen. Zugleich wird durch den Rückgriff auf den berechneten Zahlenwert vermieden, dass durch zweifaches Runden die Prüfungsnote verzerrt wird.

Für die abschließende Festlegung der Prüfungsnote ist es erforderlich, dass dem mittels arithmetischen Mittels gefundenen Zahlenwert eine entsprechende Note zugeordnet wird. Für die Bewertung der Leistungen in allen Teilen und Abschnitten der staatlichen Prüfung wird damit das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in beruflichen Bildungsgängen üblich ist. Diese Regelung fehlt für die staatliche Prüfung der PTA-Ausbildung und wird über diese Änderung eingeführt.

In allen anderen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen sind entsprechende Regelungen enthalten oder werden mit der vorliegenden Verordnung aufgenommen. Bei der PTA-Ausbildung fehlt diese Regelung und wird über diese Änderung eingeführt – vgl. § 27 ATA-OTA-APrV, § 17 PflAPrV, § 26 MT-APrV sowie der vorliegenden Heilberufe-Prüfungsrecht-modernisierungsverordnung in

- Artikel 5 Nummer 5 zu § 9 ErgThAPrV,
- Artikel 6 Nummer 5 zu § 9 LogAPrO,
- Artikel 7 Nummer 4 zu § 9 OrthoptAPrV,
- Artikel 8 Nummer 5 zu § 9 DiätAss-APrV,
- Artikel 9 Nummer 5 zu § 9 MB-APrV,
- Artikel 10 Nummer 2 zu § 6 PhysTh-APrV,
- Artikel 11 Nummer 5 zu § 9 PodAPrV,
- Artikel 12 Nummer 3 zu § 8 NotSan-APrV.

Für die abschließende Festlegung der Prüfungsnote ist es erforderlich, dass dem mittels arithmetischen Mittels gefundenen Zahlenwert auch in der PTA-Ausbildung eine entsprechende Note zugeordnet wird. Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil des ersten Prüfungsabschnittes sowie im zweiten Prüfungsabschnitt wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

Zu den Folgeänderungen:

Die Berechnung der Noten für die Aufsichtsarbeiten, die mündlichen und praktischen Prüfungen im ersten Prüfungsabschnitt sowie die Berechnung der Note im zweiten Prüfungsabschnitt hat jeweils als arithmetisches Mittel auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung zu erfolgen. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 15a PTA-APrV zuzuordnen. Gleiches gilt für die Berechnung der Prüfungsnoten und der Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

9. Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Artikel 16 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung:

Das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach der Verkündung ist in der Umsetzung problematisch, da die Prüfungen zum Teil bereits begonnen haben und die Prüfungsausschüsse bestellt sind. Es sind organisatorische Vorarbeiten erforderlich.

B

E n t s c h l i e ß u n g

Der Bundesrat begrüßt die schnellen und notwendigen Änderungen, die durch die Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung umgesetzt werden sollen.

Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass ebenso eine Änderung der Prüfungsvorgaben der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) notwendig ist. Diese Vorgaben wurden im Herbst 2022 erstmals in einem Land umgesetzt. Dabei erwies sich der vorgegebene Zeitrahmen von zwei Wochen als zu eng. Die daraus resultierenden durchgehenden Prüfungszeiten von 8 Uhr morgens bis 23 Uhr abends belasteten die Studierenden physisch und psychisch erheblich und warfen darüber hinaus Fragen der Prüfungsgerechtigkeit auf. Zudem hat die enorme Prüfungsdichte die an der Prüfungsorganisation und -durchführung Beteiligten vor große Herausforderungen gestellt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen fordern Studierende und Prüfende daher dringende Anpassungen an den Prüfungsvorgaben der ZApprO.

Da ab Mitte Juli 2023 alle Standorte die Prüfungen nach neuem Recht durchführen müssen und die Vorbereitungen dazu nun unmittelbar anstehen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die oben genannten Probleme durch die erforderlichen Änderungen zeitnah zu beheben.